



§ 1 Abteilungsorgane

- 1.1. die Mitgliederversammlung
- 1.2. die Abteilungsleitung

§ 2 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung vorher einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Über alle Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer benennt der Abteilungsleiter zur jeweiligen Versammlung.

§ 3 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

- Abteilungsleiter/In
- stellvertretende/r Abteilungsleiter/In
- Finanzen
- Presse / Öffentlichkeitsarbeit / Sponsoring
- Sportliche/r Leiter/In
- Jugendwart/In
- Elternsprecher/In

2. Wählbar sind nur volljährige geschäftsfähige Mitglieder.

3. Wahlberechtigt sind nur die gesetzlichen Vertreter der Kinder- und Jugendlichen mit jeweils einer Stimme pro vertretende Person, sowie jedes aktive Mitglied.

4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für den Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein zu wählendes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann die Abteilungsleitung eine/n Nachfolger/In kommissarisch berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Neubesetzung.



5. Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von 5 ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Abteilungsleiters/In.
6. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter/In je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.

§ 4

Rechte & Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder / gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen Mitgliedern haben das Recht der Abteilungsleitung Anträge/Anfragen zu unterbreiten. Sie sind dazu angehalten, an der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Vereinswettkampf) des Vereines teilzunehmen. Sie haben Anspruch, am Vereinsleben mitzuwirken. Ihre Beitragspflicht wird durch die Beitragsordnung geregelt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Trainingsstätten des Vereins unter Beachtung der Hallen- / Bahnordnung, sowie sonstiger Anordnungen / oder Zusatzvereinbarungen zu nutzen.
3. Alle Mitglieder / gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen Mitgliedern haben die Pflicht:
 1. die Geschäftsordnung und Beitragsordnung einzuhalten
 2. die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft untereinander und gegenüber anderen Sportlern und Sportarten zu wahren
 3. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, als auch im Schadensfall zu ersetzen
 4. die festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu erbringen
 5. die Mitgliedschaft kann nicht an Dritte übertragen werden

§ 5

Beiträge

Alle Mitglieder der Abteilung Speedskating haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Abteilungsleitung beschlossen. Alles Weitere regelt die separate Beitragsordnung.



**§ 6
Zuschüsse zu Wettkämpfen / Trainingslager**

Für Fahrten zu Wettkämpfen im Rahmen des SaThü- und des OIS-Cups sowie zu Meisterschaften, wird pro Kilometer eine Pauschale von 0,15 Euro vergütet. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nur, wenn Fahrgemeinschaften mit mindestens 3 Sportlern/Wettkampfbetreuern gebildet werden.

Startgebühren für Bahn-Meisterschaften werden von der Abteilung getragen. Startgebühren für Straßen-Meisterschaften können auf Anfrage bezuschusst werden. Über die Höhe entscheidet die Abteilungsleitung.

Erstattungen zu oben genannten Punkten müssen vom Abteilungsleiter/In oder der sportlichen Leiter/In unterschrieben und beim Verantwortlichen für Finanzen eingereicht werden.

**§ 7
Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung wurde in der Abteilungsversammlung vom 28.09.2018 durch die anwesenden Mitglieder bestätigt und tritt damit sofort in Kraft. Sofern die Geschäftsordnung der Abteilung keine Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung.

Eisenach, den 27.03.2019

Abteilungsleitung
Abteilung Speedskating des SV Einheit Eisenach e.V.